»… und der BGH?«

»Anwältinnen und Anwälte auf die Richterbank des Bundesverfassungsgerichts«, forderten der Deutsche AnwaltVerein und die BRAK in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 02.11.2016. Begründet wird diese rechtspolitische Offensive u.a. wie folgt: »Die anwaltliche Expertise, insbesondere die praktische Erfahrung von Anwältinnen und Anwälten, könnten die Arbeit des Gerichts jedoch in erheblichem Maße bereichern«. Und weiter: »Seit der Gründung des Gerichts wurde der Erfahrungsschatz von Anwältinnen gar nicht und von Anwälten nur äußerst selten gehoben«.

Die Forderung, jeweils einen Richter der beiden *Senate* des *BVerfG* aus der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte zu besetzen, ist vollständig berechtigt. Eine entsprechende anwaltliche »Frischzellenkur« wäre aber sicher auch eine Bereicherung für die Arbeit der *Strafsenate* des *BGH*. Soweit ersichtlich, ist unter den (bei Abfassung dieses Manuskripts) 38 amtierenden Richtern und Richterinnen der fünf *Strafsenate* keine einzige langjährige anwaltliche Berufsbiographie vertreten. Dieser wenig befriedigende statistische Befund wäre vermutlich kaum anders, wenn man die Besetzung der *Strafsenate* über die letzten 50 Jahre hinweg näher in den Blick nehmen würde. Es gibt Traditionen, die nicht mehr zeitgemäß sind.

An fehlender fachlicher Qualifikation kann es kaum liegen, dass der Erfahrungsschatz von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen für die Rechtsprechung der *Revisionssenate* jedenfalls personell bisher »nicht gehoben« wurde. Rechtliche Hindernisse bestehen ebenfalls nicht. Das DRiG sieht in § 10 Abs. 2 ausdrücklich eine Anrechnung der anwaltlichen Tätigkeit auf den richterlichen Dienst vor, bei Nachweis besonderer Kenntnisse auch über zwei Jahre hinaus.

Dass die praktischen Erfahrungen von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen die Rechtsprechung der *Revisionssenate* in gleicher Weise bereichern würde, wie die anwaltliche Expertise die Arbeit des *BVerfG*, darf mit guten Gründen angenommen werden. Andere Rechtssysteme liefern dafür ungeachtet der unterschiedlichen Rechtstradition einen guten Beleg.

Vielleicht bedarf es nur ein wenig mehr an anwaltlichem Selbstbewusstsein, um den Bundesminister der Justiz sowie den Richterwahlausschuss für eine veränderte Berufungspraxis bei den *Revisionssenaten* zu gewinnen. Es täte der Rechtsprechung der *Strafsenate* sicher gut, wenn das 4- (oder auch 10-) Augenprinzip den anwaltlichen Blickwinkel gelegentlich miteinschlösse.

Rechtsanwalt Andreas Wattenberg, Berlin

WKD/StV, 07/2017 #8924 06.06.2017, 13:30 Uhr – vk –
S:/3D/wkd/Zeitschriften/StV/2017_07/wkd_stv_2017_07_Roemer.3d [S. 1/8] 2